

Wirtschaftlichkeitsprüfung

Mit einer sicherlich für alle in der Wirtschaftlichkeitsprüfung befindlichen Zahnärzte hoch interessanten Entscheidung des BSG wird eine für die Wirtschaftlichkeitsprüfung und den Geldbeutel des Zahnarztes sehr wichtige Frage erneut aufgegriffen: Muss der Prüfungsausschuss den von ihm als unwirtschaftlich deklarierten Mehraufwand des Zahnarztes ganz, teilweise oder darf er ihn gar nicht kürzen?

Frank Ihde

Über die Wirtschaftlichkeitsprüfung wird viel gesprochen und geschrieben. Interessant für den Zahnarzt ist aber in der Regel nur, welche juristischen Verteidigungsmöglichkeiten bestehen. Liegt der Prüfbescheid vor und ist es zu einer Kürzung gekommen, macht es u. a. Sinn, die Begründung für die Kürzung genau zu analysieren. Denn: Was viele nicht wissen, wird vom Bundessozialgericht in der zitierten Entscheidung vom 28.04.2004 erneut bestätigt: Der Prüfungsausschuss ist nicht a priori verpflichtet, den von ihm als unwirtschaftlich festgestellten Mehraufwand zu kürzen. Vielmehr sieht das Gesetz eine Ermessensentscheidung des Prüfungsausschusses vor, ob und wenn ja in welcher Höhe eine Kürzung vorgenommen wird. Viele Prüfungsausschüsse tun bei ihrer Prüfungstätigkeit so, als wäre ihnen diese Rechtslage unbekannt. Denn der unwirtschaftliche Mehraufwand wird oft ausdrücklich ohne weitere Begründung stereotyp zu 100 % gekürzt.

Mit der vorliegenden Entscheidung macht das Bundessozialgericht zunächst deutlich, dass eine solche Vorgehensweise genauso wenig möglich ist, wie ein – unbegründetes – Absehen von jedweden Kürzungen. Wie das eine oder andere juristisch zu überprüfen ist, sagt das BSG auch: der Prüfungsausschuss hat eine Ermessensentscheidung herbeizuführen. Für den Nichtjuristen bedeutet das, dass eine ganze Bandbreite rechtmäßiger Entscheidungen möglich sind. Der Ausschuss kann gänzlich von einer Kürzung absehen oder aber den gesamten unwirtschaftlichen Mehraufwand wegekürzen. Die Ermessensentscheidung wird vom Gericht nur daraufhin überprüft, ob die „gesetzlichen Grenzen“ des Ermessens eingehalten und vom Ermessen in einer dem Zweck der Ermächtigung entsprechenden Weise gebraucht wurde. Gesetzliche Grenzen des Ermessens werden z. B. überschritten, wenn der Prüfungsausschuss unsachliche Erwägungen anstellt. Der Ausschuss überschreitet den Ermessensspielraum ferner, wenn er keine dem Wirtschaftlichkeitsgebot entsprechenden sachlichen Gründe für seine Entscheidung anführt. Genauso unzulässig ist die Nichtausübung des Ermessens. Das ist dann der Fall, wenn sich aus dem Kürzungsbescheid gar nicht ersehen lässt, ob, und wenn ja in welcher Weise der Prüfungsausschuss über die Kürzungshöhe nachgedacht hat.

Die Entscheidung des Bundessozialgerichts bringt darüber hinaus Rechtsklarheit bei einigen, bisher noch nicht endgültig geklärten Fragen. Das Gericht hält die Anfängerpraxis für keine Praxisbesonderheit. Auch der hohe Anteil unterversorgter Patienten (Aussiedler bzw. Aus-

länder) wird nicht als Praxisbesonderheit akzeptiert. Dennoch ist jedem Zahnarzt anzuraten, genau diese Gesichtspunkte bei seiner Stellungnahme zur Wirtschaftlichkeitsprüfung möglichst substantiiert und unter Vorlage von Auflistungen darzutun, weil diese Umstände wenigstens im Rahmen der oben angesprochenen Ermessensentscheidung mitberücksichtigt werden können.

Ein weiterer Aspekt für die Ermessensentscheidung stellt die Höhe der Überschreitungssumme bezogen auf den Landesdurchschnitt dar. Das Bundessozialgericht stellt eine Ermessensbeziehung zwischen einer hohen Überschreitung und dem Umfang des zu kürzenden unwirtschaftlichen Mehraufwandes her. Originaltext BSG: Einem Vertragszahnarzt, der nach dem Ergebnis der Prüfung in großem Ausmaß unwirtschaftlich handelte, dürfen ohne Hinzutreten besonderer Umstände nicht die Früchte der von ihm zu verantwortenden unwirtschaftlichen Behandlungsweise vollständig oder überwiegend belassen werden.

Nebenbei gesagt kommt deshalb dem Bemühen des Zahnarztes große Bedeutung zu, vor dem Prüfungsausschuss Praxisbesonderheiten durchzusetzen. Gelingt ihm das nämlich, muss der Fallwert bereinigt werden. Im Ergebnis kommt es dann nicht zu so hohen Überschreitungsprozentsätzen und darf die Kürzungssumme ebenfalls nicht so hoch ausfallen.

Kontakt :

Rechtsanwalt und Notar

Frank Ihde

Arzt- und zahnarztrechtliche Beratungspraxis

Ferdinandstraße 3

30175 Hannover

Tel.: 05 11/3 36 50 90

www.ra-ihde.de

in Zusammenarbeit mit

Rechtsanwalt

Emil Brodski

Brodski und Lehner Rechtsanwälte

Leopoldstraße 50

80802 München

Tel.: 0 89/3 83 67 50

www.brodski-lehner.de